

Mitteilung von Änderungen der Wahrnehmungsbedingungen der VG WORT mit Auswirkung auf Ihren Wahrnehmungsvertrag und Ihren Inkassoauftrag für das Ausland

Die Mitgliederversammlung der VG WORT hat am 20. März 2021 und am 10. Dezember 2021 die in diesem Dokument dargestellten Änderungen des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland beschlossen.

Ihre Zustimmung zu den in diesem Dokument dargestellten Änderungen des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland gilt als erteilt, wenn Sie nicht binnen 6 Wochen seit Absendung der Mitteilung der Änderungen widersprechen (§ 6 Abs. 2 des Wahrnehmungsvertrags in der Fassung vom 25. Mai 2019).

Da der Versand dieser Mitteilung an die Berechtigten aus organisatorischen Gründen nicht an alle Berechtigten am gleichen Tag erfolgen kann, gilt als Beginn der Widerspruchsfrist für alle Berechtigten einheitlich der Tag der letzten Absendung, somit der 13. Mai 2022. Der Widerspruch muss deshalb spätestens am 30. Juni 2022 bei der VG Wort eingegangen sein. Er kann per Post an die Adresse **VG Wort, Untere Weidenstraße 5, 81543 München** oder per E-Mail an die Adresse wahrnehmungsvertrag@vgwort.de gerichtet werden.

Ihrer Zustimmung bedarf es jedoch nicht, soweit die Rechte gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 9, 10b, 14, 16, 20 und 37 des bisherigen Wahrnehmungsvertrags zukünftig nicht mehr von der VG WORT wahrgenommen werden (§ 6 Abs. 3 des Wahrnehmungsvertrags in der Fassung vom 25. Mai 2019). Dementsprechend besteht insoweit auch kein Widerspruchsrecht. Die entsprechenden Änderungen sind nachfolgend jeweils durch die Überschrift „Streichung“ kenntlich gemacht.

A. Änderungen des Wahrnehmungsvertrags

Der Wahrnehmungsvertrag wird gegenüber der Fassung vom 25. Mai 2019 geändert.

Alle Änderungen werden in der linken Spalte der Tabelle dargestellt. Neuer Text ist durch Fettdruck hervorgehoben (Beispiel: „**Änderung**“). Streichungen sind durch Durchstreichen kenntlich gemacht (Beispiel: „~~Änderung~~“). Die Gründe für die jeweiligen Änderungen werden in der rechten Spalte der Tabelle erläutert.

I. Änderungen in § 1 Abs. 1 des Wahrnehmungsvertrags:

(1) Der Berechtigte überträgt der VG WORT nach Maßgabe von § 2 die folgenden Rechte und Ansprüche zur treuhänderischen Wahrnehmung:

1. Streichung von Nr. 9 und Nr.10b

Änderung	Erläuterung
9. das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung und öffentlichen Wiedergabe in sonstiger Weise zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Volkshochschulen und anderen nicht-kommerziellen Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Umfang des nach § 60a UrhG Zulässigen;	Die Rechteerläuterungen gem. Nr. 9 und 10b wurden im Jahr 2019 vor dem Hintergrund in den Wahrnehmungsvertrag aufgenommen, dass zum damaligen Zeitpunkt rechtlich unklar war, ob Volkshochschulen zu den in § 60a Abs. 4 UrhG genannten Bildungseinrichtungen zu zählen sind. Mittlerweile wird dies von der herrschenden Meinung bejaht, so dass eine gesonderte Rechteerläuterung für die Abwicklung solcher Nutzungen nicht erforderlich ist. Vielmehr unterfallen sie unmittelbar den gesetzlichen Schrankenregelungen und sind somit bereits von § 1 Abs. 1 Nr. 10a und Nr. 26 des Wahrnehmungsvertrags erfasst.
10. a) den Vergütungsanspruch gegen Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien für die Nutzung von Werken in Sammlungen zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen (§§ 60b, 60h Abs. 1 UrhG); b) das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung für die Nutzung von Werken in Sammlungen zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre	

an Volkshochschulen und anderen nicht-kommerziellen Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Umfang des nach § 60b UrhG Zulässigen;	
--	--

2. Streichung von Nr. 14 und Nr.16

Änderungen	Erläuterung
14. die Rechte an erschienenen Sprachwerken, die mit Einwilligung des Berechtigten vertont wurden, nach Maßgabe des hierfür zwischen der VG WORT und der GEMA abgeschlossenen Vertrags in dessen jeweiliger Fassung;	Das Inkasso für die Rechte nach Nr. 14 und Nr. 16 wurde in der Vergangenheit seitens der GEMA für die VG WORT wahrgenommen. Diese Inkassotätigkeit hat die GEMA seit dem 1. Januar 2022 jedoch eingestellt und die VG WORT kann diese Tätigkeit selbst nicht mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand wahrnehmen. Daher wurde die Wahrnehmung dieser Rechte insgesamt beendet. Im Hinblick auf die Rechtswahrnehmung nach Nr. 14 können sich Urheber von vertonten Sprachwerken in Zukunft jedoch unmittelbar an die GEMA wenden.
16. das Recht der Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe durch Geschäftsbetriebe zu Vorführ- und Reparaturzwecken, soweit die Bild- oder Tonträger nicht unverzüglich gelöscht werden (§ 56 UrhG);	

3. Streichung von Nr. 20

Änderung	Erläuterung
20. das Recht, Beiträge, die in gedruckten Sammlungen oder Sammelwerken erschienen sind, auf digitalen offline Produkten (z.B. CD-ROM) zu vervielfältigen und zu verbreiten (§§ 16 und 17 Abs. 1 UrhG), sofern der Verleger dieser Sammlung oder dieses Sammelwerks das Produkt selbst herausbringt oder seine Einwilligung zu dieser Nutzung gegeben hat. Diese Rechteeinräumung gilt für Beiträge, die zu einem Zeitpunkt erschienen sind, als diese Nutzungsart unbekannt war; für später erschienene Beiträge gilt sie nur, solange keine individuelle Rechteeinräumung erfolgt;	Im Zusammenhang mit dieser Rechteeinräumung – betreffend die Veröffentlichung von „Altwerken“ auf digitalen Speichermedien wie CD-ROM – hat die VG WORT bereits seit längerem keine Einnahmen mehr erzielt und solche sind auch in Zukunft nicht mehr zu erwarten.

4. Änderung von Nr. 12a, Nr. 17, Nr. 35, Nr. 40 und Nr. 41

Änderungen	Erläuterung
12. das Recht a) zur Sendung (§ 20 UrhG) einschließlich des Rechts der Kabelweitersendung Weitersendung sowie der Direkteinspeisung (§§ 20b Abs. 1, 20d UrhG);	Der Gesetzgeber hat im Juni 2021 die Kabelweitersendung – aufgrund europarechtlicher Vorgaben – technologieneutral ausgestaltet, so dass damit künftig neben der Kabelweitersendung auch alle anderen Arten der Weitersendung erfasst sind. Dabei wurde der Begriff der „Kabelweitersendung“ in den §§ 20b ff. UrhG durch den der „Weitersendung“ ersetzt. Auch dieses neue Recht der „Weitersendung“ ist – wie auch in der Vergangenheit die „Kabelweitersendung“ – verwertungsgesellschaftspflichtig. Gleiches gilt für die ebenfalls im Juni 2021 neu in das Urheberrechtsgesetz eingeführte sog. Direkteinspeisung. Diesem Umstand tragen die Änderungen in Nr. 12a, Nr. 17, Nr. 35, Nr. 40 und Nr. 41 Rechnung.
17. a) den Vergütungsanspruch für die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Kabelweitersendung Weitersendung, sowie die Direkteinspeisung (§§ 20b Abs. 2, 20d UrhG); b) das Recht der Kabelweitersendung Weitersendung, sowie der Direkteinspeisung (§§ 20b Abs. 1, 20d UrhG) von filmunabhängig vorbestehenden Werken;	
35. das Recht der vollständigen und unveränderten öffentlichen Zugänglichmachung (Spiegelung)	

<p>von Telemedienangeboten von Sendeunternehmen durch Kabelunternehmen in Breitbandkabelnetzen Weitersendeunternehmen innerhalb ihres Weitersendedienstes;</p>	
<p>40. das Recht, Programmbeiträge von Sendeunternehmen zum Zwecke des Abrufs durch Endkunden während der linearen Übertragung der Programmbeiträge durch Kabelunternehmen Weitersendeunternehmen zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen.</p>	
<p>41. das Recht, den Zugang zu Telemedienangeboten von Sendeunternehmen für Endkunden im Wege der Verlinkung durch Kabelunternehmen Weitersendeunternehmen zu ermöglichen.</p>	

5. Neuformulierung von Nr. 34:

Änderungen	Erläuterung
<p>34. das Recht, vergriffene Werke in digitaler Form zu vervielfältigen und digitale Kopien vergriffener Werke öffentlich zugänglich zu machen. Die Ausübung dieses Rechts durch die VG WORT steht bei Werken, die nach dem 31. Dezember 1965 erschienen sind oder zu gewerblichen Zwecken genutzt werden sollen, unter dem Vorbehalt der vorherigen Einwilligung der Rechteinhaber. das Recht, verlegte Schriftwerke, die nicht verfügbar sind (§ 52b Abs. 1 VGG) und mindestens vor 30 Jahren letztmalig veröffentlicht wurden, zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und in sonstiger Weise öffentlich wiederzugeben soweit es um Nutzungen der Kulturerbe-Einrichtungen zu nicht kommerziellen Zwecken geht und sich die nicht verfügbaren Werke im Bestand der Einrichtung befinden. Die Rechtseinräumung kann jederzeit widerrufen werden;</p>	<p>Die VG WORT hat bereits in der Vergangenheit Rechte an vergriffenen Werken, die vor 1966 veröffentlicht wurden, wahrgenommen. Mit der Umsetzung der DSM-Richtlinie wurden die rechtlichen Grundlagen geändert.</p> <p>Die Neuregelung im Wahrnehmungsvertrag sieht vor, dass sich die Rechtswahrnehmung der VG WORT nur auf nicht verfügbare verlegte Schriftwerke bezieht, die mindestens vor 30 Jahren letztmalig veröffentlicht wurden (vgl. § 52b Abs. 3 VGG). Damit kann das bisherige Lizenzierungsmodell mit der Deutschen Nationalbibliothek fortgesetzt und weiter ausgebaut werden.</p>

6. Streichung von Nr. 37 und Änderung von Nr. 38

Änderungen	Erläuterung
<p>37. das Recht, Presseerzeugnisse oder über einzelne Wörter oder kleinste Textbausteine hinausgehende Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten erfolgt, die Inhalte entsprechend aufbereiten; dieses Recht darf nur in Verbindung mit dem Recht des Presseverlegers gem. § 87f Abs. 1 S.1 UrhG ausgeübt werden;</p>	<p>Der Gesetzgeber hat im Juni 2021 – aufgrund europarechtlicher Vorgaben – auch das sog. Presseverlegerleistungsschutzrecht neu gefasst. Die Änderungen zu Nr. 38 passen den Wahrnehmungsvertrag entsprechend an.</p> <p>Die Regelung sieht dabei vor, dass – obgleich das Presseverlegerleistungsschutzrecht als ausschließliches Nutzungsrecht seitens der Presseverlage an die VG WORT lizenziert werden soll – es nur unter dem Zustimmungsvorbehalt der Presseverlage seitens der VG WORT unterlizenzieren werden darf.</p> <p>Zusätzlich wird klargestellt, dass die VG WORT den Presseverlagen – auf deren Wunsch – ein einfaches (vergütungsfreies) Nutzungsrecht an deren Presseverlegerleistungsschutzrecht einräumen muss. Auf diese Weise soll den Presseverlagen die Möglichkeit</p>
<p>38. das Recht des Presseverlegers gem. § 87f Abs. 1 S. 1 UrhG, Presseerzeugnisse oder über einzelne Wörter oder kleinste Textauschnitte hinausgehende Teile hiervon zu gewerblichen</p>	

<p>Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten erfolgt, die Inhalte entsprechend aufbereiten; die Einräumung dieses Rechts bedarf der gesonderten Einwilligung der jeweiligen Rechteinhaber; das Recht des Presseverlegers gem. § 87g UrhG, seine Presseveröffentlichungen im Ganzen oder in Teilen für Online-Nutzungen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gem. § 87f Abs. 3 UrhG (Dienstanbieter) öffentlich zugänglich zu machen und zu vielfältigen (Presseverlegerleistungsschutzrecht); die Einräumung dieses Rechts bedarf der gesonderten Einwilligung des Presseverlegers in Textform. Auf Verlangen des Presseverlegers wird diesem ein vergütungsfreies einfaches Nutzungsrecht am Presseverlegerleistungsschutzrecht zur weiteren Lizenzierung eingeräumt (Rücklizenz). Jede Einräumung des Presseverlegerleistungsschutzrechts an Diensteanbieter bedarf der weiteren Einwilligung des Presseverlegers in Textform;</p>	<p>eröffnet werden, an bestimmte Nutzer ihrer Wahl selber – d.h. nicht über die VG WORT – ihr Presseverlegerleistungsschutzrecht zu lizenzieren. Eine Lizenzierung des Presseverlegerleistungsschutzrechts seitens der Presseverlage an die VG WORT bedarf deren gesonderter Zustimmung. Der bloße Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages zwischen Presseverlag und VG WORT reicht hierfür nicht aus. Dies legt die geänderte Fassung des Nr. 38 – wie bereits in der Vergangenheit – ausdrücklich fest.</p> <p>Die Regelung betreffend die mit dem Presseverlegerleistungsschutzrecht korrespondierenden Rechte der Urheber i.S.v. Nr. 37 (bisherige Fassung), die sich auf das frühere Leistungsschutzrecht bezog, wurde aus dem Wahrnehmungsvertrag gestrichen.</p>
--	---

7. Änderung von Nr. 39:

Änderung	Erläuterung
39. den Beteiligungsanspruch des Urhebers gemäß § 87h 87k UrhG.	Die Änderung ist rein redaktionell und notwendig, weil sich auch das Urheberrechtsgesetz an dieser Stelle geändert hat.

8. Nach Nr. 41 wird eine neue Nr. 42 eingefügt:

Änderung	Erläuterung
42. das Recht, Werke oder Werkteile in Programmbeiträgen von Sendeunternehmen während der linearen Übertragung dieser Programmbeiträge durch Weitersendeunternehmen – zum Zwecke des Abrufs durch Endkunden mittels eines Internetvideorecorder-Dienstes – zentral zu vielfältigen („temporäre Masterkopie“) und noch während der linearen Übertragung oder auch erst zeitlich danach von dieser zentralen Masterkopie aus öffentlich zugänglich zu machen; soweit für die Erbringung solcher Dienste erforderlich, umfasst das Recht – in diesem begrenzten Umfang – auch die (Kabel-)Weitersendung dieser Werke oder Werkteile.	Diese Änderung ermöglicht es der VG WORT zukünftig insbesondere Kabelnetz- und OTT-Unternehmen – im Zuge der Wahrnehmung der Weitersenderechte seiner Berechtigten – auch das Recht zu lizenzieren, ihren Endkunden Aufzeichnungen mittels sog. Internet-Videorekorder zu ermöglichen. Die Endkunden sollen durch vorherige Programmierung des Elektronischen Programmführers („EPG“) oder durch Betätigen der Aufnahmetaste während des Anschauens des jeweiligen Programmbeitrags einzelne Programmbeiträge aufzeichnen können, wobei die laufenden Programmbeiträge hierfür zentral gespeichert werden können sollen („NetPVR in der Masterkopie-Variante“).

9. Nach Nr. 42 wird eine neue Nr. 43 eingefügt:

Änderung	Erläuterung
43. das Recht, einzelne Beiträge aus Presseerzeugnissen, a) zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre in Bildungseinrichtungen (mit Ausnahme von Schulen) sowie zu wissen-	Bei einer Reihe der mit dem Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz im Jahr 2018 eingeführten gesetzlichen Schrankenregelungen sind Ausnahmen zugunsten von Presseerzeugnissen wie z.B. Tageszeitungen und Publikumszeitschriften vorge-

<p>schaftlichen Forschungszwecken im gleichen Umfang, in dem dies für Beiträge aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften nach §§ 60a, 60c UrhG zulässig ist, zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und in sonstiger Weise öffentlich wiederzugegeben;</p> <p>b) für die Nutzung in Sammlungen zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen im gleichen Umfang, in dem dies für Beiträge aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften nach § 60b UrhG zulässig ist, zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen;</p> <p>c) an Terminals in Bibliotheken, Archiven, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugänglichen Museen und Bildungseinrichtungen im gleichen Umfang, in dem dies für Beiträge aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften nach §§ 60e Abs. 4, 60f Abs. 1 UrhG zulässig ist, öffentlich zugänglich zu machen einschließlich der Ermöglichung der Vervielfältigung dieser Beiträge durch die Nutzer;</p> <p>d) auf Einzelbestellung im gleichen Umfang, in dem dies für Beiträge aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften nach § 60e Abs. 5 UrhG zulässig ist, jedoch auch, soweit kommerzielle Zwecke verfolgt werden, durch Bibliotheken zu vervielfältigen und per Post, Fax und in elektronischer Form an Nutzer zu übermitteln.</p> <p>Die Einräumung der Rechte nach lit. a) bis d) gilt nur, sofern der Verleger für das jeweilige Presseerzeugnis seine Einwilligung zu dieser Nutzung gegeben hat;</p>	<p>sehen. Deren Nutzung muss daher grundsätzlich individuell lizenziert werden. In diesem Zusammenhang besteht ein erhebliches Interesse der nutzenden Einrichtungen, diese Lizenzen gemeinsam mit der Abgeltung der Vergütung für Nutzungen nach der Schranke zu regeln und dafür möglichst nur einen Ansprechpartner zu haben. Die Änderung soll ermöglichen, dass Verlage ihre diesbezüglichen Rechte über die VG WORT abwickeln lassen können. Für Nutzungen im Schulbereich besteht insoweit allerdings kein Regelungsbedarf, da hier bereits eine Vereinbarung mit der Presse Monitor GmbH (PMG) besteht. Die Rechteeinräumung ist so gestaltet, dass der jeweilige Verleger ausdrücklich entscheiden kann, in Bezug auf welches konkrete Presseerzeugnis die VG WORT tätig werden soll. Er behält damit die Möglichkeit, einzelne Publikationen auch weiterhin selbst zu verwerten.</p>
---	--

10. Nach Nr. 43 werden neue Nr. 44, 45 und 46 eingefügt:

Änderungen	Erläuterung
<p>44. den Direktvergütungsanspruch der Urheber im Fall einer vertraglichen Lizenzierung der erforderlichen Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe an Diensteanbieter (§ 2 UrhDaG) durch Dritte nach § 4 Abs. 3 Satz 1 UrhDaG;</p>	<p>Das in Umsetzung europarechtlicher Vorgaben seitens des Gesetzgebers neu geschaffene sog. Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) sieht u.a. einen verwertungsgesellschaftspflichtigen Direktvergütungsanspruch des Urhebers gegenüber Diensteanbietern wie bspw. Youtube vor, sollte ein Dritter (bspw. ein Filmproduzent), dem der Urheber das Recht der öffentlichen Wiedergabe an seinen Werken i.S.d. UrhDaG zuvor eingeräumt hat, dieses Recht diesem Diensteanbieter lizenzieren. Zudem beinhaltet das UrhDaG für bestimmte gesetzlich erlaubte Nutzungen auf Plattformen solcher Diensteanbieter (i.e. Nutzungen für Karikaturen, Parodien und Pastiches oder sog. mutmaßlich erlaubte Nutzungen) einen ebenfalls verwertungsgesellschaftspflichtigen Vergütungsanspruch. Mit der Ergänzung wird die VG WORT in die Lage versetzt, diese Ansprüche wahrzunehmen.</p>
<p>45. den Vergütungsanspruch für die öffentliche Wiedergabe von Sprachwerken und Teilen hiervon durch Nutzer eines Dienstes i.S.v. § 2 UrhDaG für Karikaturen, Parodien und Pastiches nach § 51a UrhG (§ 5 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2 UrhDaG);</p>	
<p>46. den Vergütungsanspruch für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen nach den §§ 9 bis 11 UrhDaG (§ 12 Abs. 1 UrhDaG);</p>	

11. Nach Nr. 46 werden neue Nr. 47, 48 und 49 eingefügt:

Änderung	Erläuterung
47. den Beteiligungsanspruch des Verlegers an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen gemäß Teil 1, 6. Abschnitt des Urheberrechtsgesetzes und am Vergütungsanspruch nach § 27 Absatz 2 UrhG (§ 63a Abs. 2 und 3 UrhG) ;	Aufgrund der am 7. Juni 2021 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen stehen Verlagen nach § 63a Abs. 2 und 3 UrhG wieder eigenständige Beteiligungsansprüche an den Einnahmen der VG WORT aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen zu. Diese Beteiligungsansprüche bestehen nach dem sog. Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) auch für bestimmte dort gesetzlich erlaubte Nutzungen. Mit der Ergänzung wird die VG WORT in die Lage versetzt, diese Ansprüche wahrzunehmen.
48. den Beteiligungsanspruch des Verlegers an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen des Urhebers gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2 UrhDaG (§ 5 Abs. 2 Satz 4 UrhDaG i.V.m. § 63a Abs. 2 UrhG) ;	
49. den Beteiligungsanspruch des Verlegers an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen des Urhebers gemäß § 12 Abs. 1 UrhDaG (§ 12 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 4 UrhDaG i.V.m. § 63a Abs. 2 UrhG) .	

II. Änderung von § 2 des Wahrnehmungsvertrags:

Änderung	Erläuterung
Die Rechteeinräumung gemäß § 1 Abs. 1 erfolgt ausschließlich und bezieht sich auf alle Sprachwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) und Sammelwerke von Sprachwerken (§ 4 Abs. 1 UrhG) des Berechtigten, soweit sie bei Unterzeichnung dieses Vertrages geschaffen, mitgeschaffen oder deren einschlägige Rechte erworben sind, und auf alle Sprachwerke und Sammelwerke von Sprachwerken (§ 4 Abs. 1 UrhG), die künftig während der Geltungsdauer dieses Wahrnehmungsvertrages geschaffen, mitgeschaffen oder deren einschlägige Rechte erworben werden. Sie bezieht sich darüber hinaus auf Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art, insbesondere kartographische Werke, Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) und Lichtbilder (§ 72 UrhG), die vom Verfasser des Sprachwerkes für dieses geschaffen worden sind. Sie bezieht sich darüber hinaus auch auf alle bei Unterzeichnung dieses Vertrages bestehenden und künftig während der Geltungsdauer dieses Wahrnehmungsvertrages entstehenden verwandten Schutzrechte des Berechtigten an Presseveröffentlichungen (§ 87f ff. UrhG), sowie an Tonträgern mit Sprachwerken (§ 85 UrhG), soweit der Berechtigte ein Tonträger produzierender Verlag ist, der die ihm zustehenden Schutzrechte nicht einer anderen Verwertungsgesellschaft zur treuhänderischen Wahrnehmung eingeräumt hat. Es darf hierdurch in keiner Weise in das ausschließliche Recht des Urhebers aus § 12 UrhG, über die Veröffentlichung des Werkes zu bestimmen, eingegriffen werden.	Soweit der Wahrnehmungsvertrag eine Wahrnehmung des Presseverlegerleistungsschutzrechts durch die VG WORT in Zukunft ermöglicht, bedarf es der Klarstellung, dass sich diese Wahrnehmungsbefugnis auf alle Ansprüche des Presseverlegers erstreckt, soweit sie Gegenstand der Rechteeinräumung nach § 1 Abs. 1 des Wahrnehmungsvertrages sind. Zum anderen muss klargestellt werden, dass sich eine solche Rechteeinräumung sowohl auf alle bereits bestehenden, als auch erst zukünftig entstehenden Rechte des Presseverlegers beziehen muss. Gleiches gilt im Hinblick auf die Tonträgerherstellerrechte Tonträger produzierender Verlage, die keinen Wahrnehmungsvertrag mit einer anderen Verwertungsgesellschaft abgeschlossen haben.

III. Änderung von § 6 Abs. 2 und 3 des Wahrnehmungsvertrags:

Änderungen	Erläuterung
<p>(2) Beschließt die Mitgliederversammlung in Zukunft Änderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags oder des Inkassoauftrags für das Ausland, so gelten diese als Bestandteil dieses Vertrags; dies gilt insbesondere auch für zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht bekannte Nutzungsarten. Änderungen oder Ergänzungen sind dem Berechtigten schriftlich in Textform mitzuteilen. Die Zustimmung des Berechtigten zur Änderung oder Ergänzung gilt als erteilt, wenn er nicht binnen sechs Wochen seit Absendung ausdrücklich widerspricht; auf diese Rechtsfolge ist er in der Mitteilung hinzuweisen.</p>	<p>Immer wenn die VG WORT Änderungen des Wahrnehmungsvertrags oder des Inkassoauftrags für das Ausland vornimmt, ist es erforderlich, den Berechtigten auf diese Änderungen besonders hinzuweisen, damit die Änderungen in die bestehenden Vertragsverhältnisse einbezogen werden. Bislang erfolgte der Versand dieser Mitteilung ausschließlich in gedruckter Form. Bei mittlerweile über 300.000 Vertragspartnern der VG WORT verursacht der postalische Versand jedoch nicht unerhebliche Druck- und Portokosten. Zukünftig soll daher auf einen elektronischen Versand per E-Mail („Textform“) umgestellt werden.</p>
<p>(3) Beschließt die Mitgliederversammlung, dass einzelne Rechte oder Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 des Wahrnehmungsvertrags oder gemäß des Inkassoauftrags für das Ausland zukünftig nicht mehr von der VG WORT wahrgenommen werden, so wird dieser Vertrag dadurch geändert. Die Änderung ist dem Berechtigten schriftlich in Textform mitzuteilen und wird zu dem im Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmten Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch sechs Wochen nach Absendung der Mitteilung. Die Rechte und Ansprüche fallen zu diesem Zeitpunkt an den Berechtigten zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf. Ein Widerspruchsrecht besteht in diesem Fall nicht.</p>	

IV. Änderung von § 8 Abs. 1 des Wahrnehmungsvertrags:

Änderung	Erläuterung
<p>(1) Der Berechtigte verpflichtet sich, der VG WORT jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Geschäftsadresse, jede Änderung des Namens oder der Firma, jede Verlegung der Niederlassung sowie jeden Fall des Verlagswechsels unverzüglich anzuzeigen. Er verpflichtet sich weiter, der VG WORT die jeweils gültige Bankverbindung und E-Mail-Adresse mitzuteilen.</p>	<p>Der Hintergrund dieser Änderung ist der gleiche wie bei der Änderung von § 6 Abs. 2 und 3. Um eine Mitteilung von Vertragsänderungen auf elektronischem Weg zu ermöglichen, ist es notwendig, dass jeder Wahrnehmungsberechtigte bei der VG WORT eine E-Mail Adresse angibt und mitteilt, wenn sich diese ändert.</p>

B. Änderungen des Inkassoauftrags für das Ausland

Der Inkassoauftrag für das Ausland wird gegenüber der Fassung vom 25. Mai 2019 geändert.

Alle Änderungen werden in der linken Spalte der Tabelle dargestellt. Neuer Text ist durch Fettdruck hervorgehoben (Beispiel: „**Änderung**“). Streichungen sind durch Durchstreichen kenntlich gemacht (Beispiel: „~~Änderung~~“). Die Gründe für die jeweiligen Änderungen werden in der rechten Spalte der Tabelle erläutert.

Änderungen in § 1 Abs. 1 des Inkassoauftrags für das Ausland

(1) In Ergänzung des Wahrnehmungsvertrags werden der Verwertungsgesellschaft WORT an den Werken des Berechtigten gemäß § 2 des Wahrnehmungsvertrags – über die in § 1 des Wahrnehmungsvertrags aufgezählten Rechte hinaus – für das Ausland zur treuhänderischen Verwaltung im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften folgende Rechte übertragen:

1. Änderung von Nr. 4:

Änderung	Erläuterung
<p>4. Das Recht zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weiterverbreitung Weitersendung, einschließlich der Direkteinspeisung von Ton- und Fernseh- und Rundfunkprogrammen, durch in- und ausländische Kabelunternehmen Weitersendeunternehmen sowie daraus entstehende Vergütungsansprüche im Sinne und im Umfang der Richtlinien 93/83/EWG vom 27.9.1993 (SatCab-RL) und EU 2019/789 vom 17.4.2019 (Online-SatCab-RL).</p>	<p>Die Online-SatCab-Richtlinie gestaltet das Weiter-senderecht von Programmen technologieneutral aus. Mit der Änderung soll die VG WORT in die Lage versetzt werden, das Weitersenderecht ihrer Berechtigten im Ausland zukünftig auch dort wahrnehmen zu können, wo es sich nicht auf die bloße Kabelweitersendung beschränkt, sondern im Sinn der Online-SatCab-Richtlinie technologieneutral ausgestaltet ist. Gleiches soll für die Fälle der Direkteinspeisung gelten.</p>

2. Änderung von Nr. 5:

Änderung	Erläuterung
<p>5. Gesetzliche Vergütungsansprüche („Direktvergütungsansprüche“) für die öffentliche Wiedergabe, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung Sendungen, die dem Autor nach Übertragung der Rechte der öffentlichen Wiedergabe, einschließlich der Rechte für die öffentliche Zugänglichmachung Senderechte verbleiben, sofern diese durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden.</p>	<p>Im Ausland können seitens der Urheber Direktvergütungsansprüche gegenüber Nutzern bestehen, soweit diese Nutzer zuvor Rechte für bestimmte Nutzungen von Dritten (bspw. einem Filmproduzenten) an den Werken des Urhebers erworben haben. Anders als in der Vergangenheit beschränken sich solche Direktvergütungsansprüche oft nicht mehr nur auf das Senderecht, sondern umfassen in aller Regel weitere öffentliche Wiedergaberechte, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung. Die Änderungen sollen es ermöglichen, auch diese erweiterten Direktvergütungsansprüche in solchen Ländern an Schwestergesellschaften zu übertragen, in denen diese Direktvergütungsansprüche durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden.</p>

3. Änderung von Nr. 6:

Änderung	Erläuterung
<p>6. Sämtliche über Ziff. 3 und 4 hinausgehenden Rechte der öffentlichen Wiedergabe, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung Senderechte für Kabel- und Satelliten-sendungen unter dem Vorbehalt der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Berechtigten zu dieser öffentlichen Wiedergabe Sendung (Große Senderechte).</p>	<p>Um auch vor dem Hintergrund der technischen Entwicklungen flexibler auf entsprechende Anfragen von Schwestergesellschaften eingehen zu können, wird § 1 Nr. 6 des Inkassoauftrags für das Ausland gegenüber diesen technischen Entwicklungen geöffnet. Dabei bleibt jede diesbezügliche Lizenzierung von der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Berechtigten abhängig.</p>

IMPRESSUM

Verantwortlich:
Rainer Just
Dr. Robert Staats

Verwertungsgesellschaft WORT
(VG WORT)
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
Untere Weidenstraße 5
81543 München
Telefon: (089) 514 12-0 Fax: (089) 514 12-58
E-Mail: vgw@vgwort.de
www.vgwort.de